

Das Landratsamt Heilbronn hat mit Erlass vom 21. März 2018 Nr.11/902.41 die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 16. März 2018 für das Haushaltsjahr 2018 erlassenen Haushaltssatzung und des Feststellungsbeschlusses des Eigenbetriebs Wasserwerk gemäß § 121 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) bestätigt.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß § 81 Abs. 3 GemO öffentlich bekanntgemacht.

Haushaltsplan und Haushaltssatzung liegen von Dienstag, den 3. April 2018 bis Mittwoch, den 11. April 2018 (je einschließlich) auf dem Rathaus Nordheim, Hauptgebäude, Hauptstraße 26, im Flur vor dem Vorzimmer (Zimmer Nr.12), während der üblichen Öffnungszeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

HAUSHALTSSATZUNG DER GEMEINDE NORDHEIM für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 16. März 2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit:

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	18.386.772
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-19.816.245
1.3 Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1. und 1.2) von	-1.429.473
1.4 Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0
1.5 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.4) von	-1.429.473
1.6 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.7 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.8 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und 1.7) von	0
1.9 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.5 und 1.8) von	-1.429.473
2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	17.781.003
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-17.660.658
2.3 Zahlungsmittelüberschuss / -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	120.345
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.632.900
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-8.691.000
2.6 Veranschlagter Finanzierungsüberschuss /- bedarfs aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-5.058.100

2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-4.937.755
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	2.700.000
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-77.245
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	2.622.755
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-2.315.000

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 2.700.000 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.000.000 €

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

- | | |
|---|----------|
| 1. für die Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 390 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge | 390 v.H. |
| 2. für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge. | 360 v.H. |

WIRTSCHAFTSPLAN DES WASSERWERKS DER GEMEINDE NORDHEIM für das Wirtschaftsjahr 2018

Aufgrund der §§ 8 und 13 Eigenbetriebsgesetz, der §§ 1 bis 4 Eigenbetriebsverordnung, i.V. mit den §§ 85 bis 89 und 96 Abs. 1 Nr. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wird der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wie folgt aufgestellt:

§ 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wird festgesetzt

im Erfolgsplan mit Erträgen von	723.000 €
mit Aufwendungen von	628.000 €
und einem Gewinn von	95.000 €

im Vermögensplan mit Einnahmen und Ausgaben von je	363.000 €
--	-----------

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) wird auf Festgesetzt.	88.000 €
--	----------

§ 3 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf Festgesetzt.	100.000 €
--	-----------

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Nordheim, den 21. März 2018

gez. Schiek
Bürgermeister